

## Vereinbarung

---

zwischen Schweizerische Bundesbahnen SBB, Projekte Region Ost, Kasernenstrasse 95/97, Postfach, 8021 Zürich  
nachfolgend SBB  
und Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon  
nachfolgend Stadt  
betreffend ZEB Hürlistein-Effretikon; 4. Gleis und Effretikon Nordkopf, Einspracheverfahren und Ersatz Bahnübergang Girhalden

Das Projekt der SBB betreffend ZEB Hürlistein-Effretikon sieht die Aufhebung des Bahnüberganges Girhalde in Effretikon vor, ohne am bisherigen Standort dafür einen Ersatz zu schaffen. Dies war ein wesentlicher Grund, weshalb die Stadt am 17. Oktober 2011 eine Einsprache gegen das Projekt erhoben hat.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 23. August 2012 diskutierten die Parteien einen Weg, um die diesbezüglichen Differenzen zu bereinigen. Dieser sieht vor, die Ersatzlösung getrennt vom Projekt ZEB Hürlistein – Effretikon anzugehen, und dass sich nicht die SBB um den Ersatz einer Bahnüberquerung für Fussgänger- und Radfahrer zu kümmern hat, sondern dass die Stadt eine solche Ersatzlösung schafft. Die SBB leisten an die Kosten der Stadt eine pauschale Abgeltung. Im Gegenzug zieht die Stadt die Einsprache in allen den Bahnübergang Girhalden betreffenden Punkten zurück.

Konkret treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

1. Die SBB errichten im Bereich des heutigen Bahnübergangs Girhalde im Zusammenhang mit dem Projekt ZEB Hürlistein - Effretikon keine Ersatzlösung für den aufzuhebenden Bahnübergang.  
Die weiteren, im Projekt vorgesehenen Massnahmen der SBB, um die Erreichbarkeit des Gebiets Girhalden, insbesondere durch den landwirtschaft-

lichen Verkehr zu gewährleisten, werden von dieser Vereinbarung nicht tangiert und werden umgesetzt.

2. Die Sicherstellung einer Verbindung zwischen den Wohngebieten westlich der Rikonerstrasse der Stadt Effretikon und dem Gebiet Girhalden erfolgt unabhängig vom aufgelegten ZEB-Projekt der SBB und wird als eigenständiges Projekt der Stadt Illnau-Effretikon durch diese projektiert, genehmigt, realisiert und bezahlt.
  - 2.1 Dementsprechend obliegen die Einzelheiten der Planung und der Umsetzung einer Wegverbindung (insbesondere betr. Art, Ort und Umfang) der Stadt. Die Stadt ist im Rahmen von Art. 18m des Eisenbahngesetzes frei, in welcher Form und Art, für welche Nutzer und an welcher Stelle eine Verbindung über die Bahngleise ins Gebiet Girhalden erstellt werden soll. Vorgehen ist eine Fussgänger- und Radfahrerpasserelle, welche unter Umständen auch mit einer Erschliessung für den motorisierten Verkehr kombiniert wird. Die Stadt wird diesbezüglich wenn möglich auch die Entwicklung betreffend der erwarteten Einzonung von Bauiland im Gebiet Girhalden berücksichtigen.
  - 2.2 Die Realisierung der Wegverbindung stellt ein eigenständiges Projekt dar, weshalb die Fertigstellung unabhängig vom Termin der Schliessung des Bahnübergangs durch die SBB (nach heutigem Kenntnisstand im 1. Quartal 2015) erfolgt. Die Verantwortung für die Realisierung der Wegverbindung liegt allein bei der Stadt. Wenn die Ersatzlösung im Zeitpunkt der Schliessung des Bahnübergangs durch die SBB noch nicht besteht, kann die Stadt aus diesem Umstand keine zusätzlichen Ansprüche gegenüber der SBB ableiten.
  - 2.3 Die SBB werden der Stadt sämtliche bereits vorhandenen Unterlagen betreffend die Planung einer Bahnüberquerung unentgeltlich aushändigen und die Rechte daran übertragen. Es handelt sich dabei primär um die Abklärungen und Planunterlagen vom Ingenieurbüro Locher AG, Zürich.
  - 2.4 Die SBB werden die Planungen und die Umsetzung der Stadt für eine Bahnüberquerung nicht behindern und aktiv unterstützen. Vorbehalten bleiben

selbstverständlich die üblichen Vorgaben und Genehmigungen, welche zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahnverkehrs nötig sind.

3. Die SBB leistet für die Planung und Umsetzung einer Wegverbindung gemäss Ziff. 2 einen pauschalen Finanzierungszuschuss von CHF 1,0 Mio.
- 3.1 Die Zahlung dieses pauschalen Zuschusses steht unter der Bedingung, dass die Stadt sowie Herr Hugo Meier ihre Einsprachen in allen den Bahnübergang Girhalden betreffenden Punkte zurückziehen.
- 3.2 Sollte das Bundesamt für Verkehr das ZEB-Projekt nicht genehmigen resp. mit solchen Auflagen genehmigen, dass die SBB von der Umsetzung des Projekts absehen und ein neues Projekt auflegen müssen resp. werden, vereinbaren die Parteien, dass diese Vereinbarung entschädigungslos dahinfällt. In diesem Fall schulden die SBB insbesondere keinen Zuschuss an die Stadt und steht es der Stadt frei, in einem nachfolgenden Planauflageverfahren insbesondere die fehlende resp. ungenügende Ersatzlösung für die Aufhebung des Bahnübergangs Girhalden zu rügen.
- 3.3 Wenn die Bedingung nach Ziff. 3.1 eingetreten ist, die erforderliche Plangenehmigung rechtskräftig wurde und die SBB mit der Umsetzung des ZEB-Projekts beginnen, bezahlt die SBB die vereinbarte Summe nach folgenden Modalitäten:

Die SBB bezahlen der Stadt den Betrag von CHF 100'000.-, wenn die Plangenehmigung des BAV für das Projekt der SBB rechtskräftig wird.

Die SBB bezahlen der Stadt den Betrag von CHF 400'000.-, wenn eine rechtskräftige Bewilligung für das Bauprojekt der Wegverbindung vorliegt und die Baufreigabe erteilt wurde oder der Bahnübergang Girhalden durch die SBB geschlossen wird. Massgeblich ist, was zuerst eintritt.

Die SBB bezahlen der Stadt den restlichen Betrag von CHF 500'000.-, wenn die Wegverbindung im Rohbau erstellt ist. Die Stadt informiert die SBB schriftlich über das Erreichen der drei oben erwähnten Meilensteine. Die Zahlung der SBB erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der jeweiligen Rechnungen

4. Die Stadt übergibt der SBB gleichzeitig mit der gegenseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung auch die gegengezeichneten Zustimmungserklärungen zum vorübergehenden und dauerhaften Erwerb von Grundstücken der Stadt. Die SBB bestätigt gegenüber der Stadt von der provisorischen Berechnung der Anschlussgebühren vom 20. Januar 2011 Kenntnis zu haben und die Gebühren entsprechend der Berechnung anhand der definitiven Parameter zu bezahlen.
5. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Zivilgerichte am Ort der gelegenen Sache ausschliesslich zuständig.

Im Doppel; je ein Exemplar für jede Vertragspartei

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Zürich, 15.11.2012

Ort und Datum

David Fink

Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Infrastruktur Projekte Region Ost  
Projektmanagement 1  
Postfach  
8021 Zürich

M. Weber-Ceekel

Stadt Illnau-Effretikon

Winterthur, 23.11.2012

Ort und Datum

K. Saug

Dr. X. Baumberger  
Rechtsanwalt  
Hermannweg 4  
8400 Winterthur

\_\_\_\_\_

\*\*\*